

# Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Bodenseekreises

auf der Grundlage

des  
BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der  
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

Energieagentur Ravensburg gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung,  
88212 Ravensburg (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt)

## **§ 1 Gemeinwohlaufgabe**

- (1) Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Schaffung von Einrichtungen, die der Energieeinsparung, der Energieeffizienz, dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf regionaler und lokaler Ebene dienen. Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg kommt der Energieeinsparung und der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie besondere Bedeutung für die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu. Dabei kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu. Die Gesellschaft erbringt unabhängige Energieberatung, leistet Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert die interkommunale Zusammenarbeit im Hinblick auf Energieeinsparung und Klimaschutz und führt (geförderte) Projekte durch. Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und dadurch die Lebensbedingungen und das soziale Wohl der Einwohner in den Landkreisen und Kommunen nachhaltig zu sichern und zu erhalten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte freiwillige kommunale Aufgabe stellt eine Aufgabe der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich bei diesen Tätigkeiten zugleich auch um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts.
- (3) Die Gesellschafter haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen. Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit bedienen sich die Gesellschafter der Gesellschaft. Diese ist im Gebiet der Landkreise Ravensburg, Biberach, Sigmaringen und Bodenseekreis tätig.

## **§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Das in § 1 Abs. 1 beschriebene Ziel im Interesse der Allgemeinheit wird von der Gesellschaft auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrags erbracht.
- (2) Der Bodenseekreis betraut die Gesellschaft mit der Durchführung von Beratungen und Erbringung von Serviceleistungen zur Erreichung eines Optimums an Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien im Bereich Bauen und Sanierung und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 1 Abs. 1. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  1. kostenlose Energieberatung für Bürger und Unternehmen (im Sinne einer erstmaligen, unabhängigen und neutralen Impulsberatung) im Hinblick auf Energieeinsparung, Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen im Bereich Bauen und Sanierung,
  2. Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Energieeinsparung, Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen im Bereich Bauen und Sanierung,

3. Bewerbung um und Durchführung von Pilotprojekten und sonstigen öffentlich geförderten Projekten in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Klimaschutz,
  4. Koordination und Erschließung vorhandener kommunaler und staatlicher Bestrebungen/ Initiativen bezüglich rationeller Energieverwendung und Energieberatung,
  5. Darstellung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten,
  6. Erledigung aller mit den unter den Ziff. 1 bis 5 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften sowie Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter Ziff. 1 bis 5 genannten Dienstleistungen gefördert werden.
- (3) Der Bodenseekreis bekräftigt und bestätigt durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft bereits bislang durch die Gesellschaftsverträge übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft gegenüber dem Bodenseekreis nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 2 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaften und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
- (4) Weiter erbringt die Gesellschaft neben den Leistungen nach Abs. 2 folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
1. Beratungsdienstleistungen gegenüber Gemeinden,
  2. Erstellung und Beratung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten,
  3. Durchführung von kostenpflichtigen Seminaren, Vorträgen und Veranstaltungen,
  4. Beratungsleistungen für gewerbliche Kunden.

Diese Dienstleistungen sind im Jahresabschluss und im Wirtschaftsplan der Gesellschaft entsprechend ausgewiesen.

- (5) Die Betrauung nach § 2 Abs. 2 erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2016 und ist befristet bis zum Ende des Jahres 2025 (10 Jahre). Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem europäischen und dem nationalen Recht wird der Bodenseekreis möglichst frühzeitig befinden.
- (6) Soweit die in § 2 Abs. 2 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

**§ 3**  
**Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen**  
**(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 erforderlich, gewährt der Bodenseekreis und die anderen Gesellschafter der Gesellschaft als Ausgleichsleistung jährliche Zahlungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.
- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen des Bodenseekreises und der anderen Gesellschafter ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheiden der Bodenseekreis und die anderen Gesellschafter auf Antrag der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe. Sofern der Bodenseekreis und die anderen Gesellschafter der Gesellschaft andere Ausgleichsleistungen gewähren wollen (z.B. Gewährung von Bürgschaften), sind diese im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des „angemessenen Gewinns“, gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 entfallen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, werden diese nicht ausgeglichen. Eventuelle Fehlbeträge, die aus Dienstleistungen resultieren, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 sind, werden nicht ausgeglichen.
- (6) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 4 ausübt, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung dem Bodenseekreis und den anderen Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

- (7) Alle von der Gesellschaft erzielten Einnahmen, auch die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 und sonstigen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus den Zuschüssen der Gesellschafter nicht angesammelt werden.

#### **§ 4**

##### **Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (2) Der Bodenseekreis und die anderen Gesellschafter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Der Bodenseekreis und die anderen Gesellschafter fordern die Gesellschaft zur Rückzahlung einer Überkompensation auf. In einem solchen Fall werden der Bodenseekreis und die anderen Gesellschafter die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

#### **§ 5**

##### **Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Bodenseekreises in der Sitzung am 15. November 2016.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesellschaft bekannt gegeben.

Friedrichshafen, den

---

Lothar Wölflé  
(Landrat)

##### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bodenseekreis (Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen) oder beim Regierungspräsidium Tübingen (Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.